



60 B Gemeinde X

BEBAUUNGSPLAN Nr.2

(verbindlicher Bauleitplan)

Für das Gebiet „AM FÜLLENFELD“
DER GEMEINDE
STOCKHAUSEN
KRS. WETZLAR REG. BEZ. DARMSTADT

BEARBEITET VON: 30. OKTOBER 1969
KRS. WETZLAR DEN 30. OKTOBER 1969
AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 20.11.1968
STOCKHAUSEN DEN 20.11.1968
BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

IM ENTWURF AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 7.12.1968 BIS 9.12.1968
STOCKHAUSEN DEN 7.12.1968 BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

WEGEN VERSCHIEDENER BEDENKEN UND ANREGUNGEN ABGEÄNDERT UND NEU AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 20.11.1968
STOCKHAUSEN DEN 20.11.1968 BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

ERNEUT AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 19.12.1968 BIS 20.12.1968
STOCKHAUSEN DEN 19.12.1968 BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 19.12.1968
STOCKHAUSEN DEN 19.12.1968 BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

GENEHMIGT AM 8. JAN. 1976
mit Vfs. Nr. V/3-61 d 04/01
A. Z. V/3-61 d 04/01
Darmstadt, den 8. Jan. 1976
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

1. Änderung nach § 2 Abs. 7 B Bau G

ERWEITERUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES UM DIE FLURSTÜCKE NR. 58, 59, 60, 61 IN FLUR 4 MIT FESTSETZUNGEN DIE DEM RECHTSKRÄFTIGEN PLAN ANGEHÖREN.

BEARBEITET VON: 1. FEBRUAR 1973
KRS. WETZLAR DEN 1. FEBRUAR 1973
KRS. WETZLAR DEN 1. FEBRUAR 1973
AUFGESTELLT DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 9. FEBRUAR 1973
IM ENTWURF AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 5. MÄRZ 1973 BIS 6. APRIL 1973
DER MAGISTRAT DER STADT LEUN NAMENS DESSELBEN

WEGEN VERSCHIEDENER BEDENKEN UND ANREGUNGEN ABGEÄNDERT UND NEU AUFGESTELLT DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 13. MÄRZ 1973
DER MAGISTRAT DER STADT LEUN NAMENS DESSELBEN

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 11.5.1973
In dem als Satzung beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 21.3.1975

GENEHMIGT AM 8. JAN. 1976
mit Vfs. Nr. V/3-61 d 04/01
A. Z. V/3-61 d 04/01
Darmstadt, den 8. Jan. 1976
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

GENEHMIGUNG DURCH AMT / MITTEILUNGSBLATT BEKANNTGEMACHT AM 13.3.1976
ÖFFENTLICH AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 10.2.1976 BIS 10.3.1976
RECHTSKRÄFTIG AM 10.3.1976

STADT LEUN (LEUN) BÜRGERMEISTER

GENEHMIGT AM 23. APRIL 1976
mit Vfs. Nr. V/3-61 d 04/01
Darmstadt, den 23. April 1976
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

- Festsetzungen**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
 - BAUGRENZE
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
 - FIRSICHTUNG DER HAUPTGEBÄUDE
 - DUNKEL NICHT ZEMENTRAU
 - VERKEHRSFÄCHEN
 - GARAGEN KÖNNEN AUSNAHMSWEISE MIT 1,50 METER MINDESTABSTAND VON VERKEHRSFÄCHEN ZULASSEN WERDEN.
- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WA = ALLEGMINES WOHNGEBIET
 - MI = MISCHGEBIET
 - GRZ = GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GFZ = GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - I = ZAHL DER VOLLEGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - O = OFFEN BAUWEISE

HINWEIS:

--- GRUNDSTÜCKSGRENZEN ALS EMPFEHLUNG

BEI AUSBAUARBEITEN BESONDERE AUFMERKSAMKEIT, DA TEILWEISE BERGBAU UMGEGANGEN IST.